

Liebe VBS-Mitglieder,

mit der aktuellen Ausgabe des „VBSaktuell“ möchten wir Ihnen noch einmal aktuelle Informationen rund um die Bereiche und Themen des VBS zukommen lassen. Gleichzeitig ist es auch ein Überblick über die Themen, welche uns in naher Zukunft noch beschäftigen werden.

Zum Einen wird zum 01.01.2017 wieder einmal der Garantiezins abgesenkt. Hier haben uns die Fachexperten von Hartmann die Auswirkungen skizziert. Es wurde deutlich, dass durch das mehrmalige Absenken des Garantiezinses die Sensibilität der Sparer hinsichtlich dieses Themas abnimmt. Die Auswirkungen sind leider nicht zu unterschätzen. Gemeinsam haben wir Lösungsansätze, die der Versicherungsmarkt bietet, diskutiert und bewertet.

Zum Anderen haben wir uns mit dem Thema der Pflegekostenabsicherung auseinandergesetzt. Nicht nur weil zum Jahreswechsel die sechste Pflegereform der gesetzlichen Pflegeversicherung ansteht, sondern weil die Pflegekosten allgemein ein unterbewertetes und unterschätztes Risiko sind. Bei genauerer Betrachtung wird sehr deutlich, dass die gesetzliche Absicherung besonders in diesem Bereich sehr unzureichend ist. Was vielen Menschen nicht bewusst ist: Lebenspartner und Verwandte ersten Grades können bei unzureichender Deckung der Pflegekosten vom Staat zur Kasse gebeten werden.

Diese und weitere Themen haben uns im Rahmen der letzten Vorstandssitzung (23.06.2016) und Mitgliederversammlung (24.06.2016) beschäftigt.

Die Geschäftsleitung von Hartmann Finanzdienstleistungen GmbH in Person von Julia Drengenberg und René Banaski hat uns das in den letzten drei Jahren gegossene Fundament für die zukünftige Ausrichtung des Kooperationspartners vorgestellt. Mit viel Arbeitseifer und finanziellem Aufwand hat sich das Team in Rendsburg für die Zukunft gut aufgestellt.

Es konnten wieder neue Sonderkonzepte für das Schornsteinfegerhandwerk verhandelt werden. Neben Verbesserungen bestehender Konzepte gibt es jetzt auch mehrere Konzepte für die Absicherung gewerblich genutzter Flugdrohnen.

Im Großen und Ganzen blicken wir als VBS-Vorstand gemeinsam mit unserem Kooperationspartner Hartmann Finanzdienstleistungen GmbH sehr zuversichtlich und selbstbewusst in die Zukunft.

Einen erfolgreichen Jahresendspurt wünscht Ihr

*Michael Höft*



Von links:

Michael Höft, bBSF in Schleswig-Holstein, 1. Vorsitzender  
Frank Bongartz, bBSF in Bayern, stellv. Vorsitzender  
Michael Stein, bBSF in Saarland, Kassenwart

## Absenkung Garantiezins 1.1.2017

Der Garantiezins stellt die Mindestverzinsung der Sparanteile in vielen Altersvorsorgeverträgen dar. Für Versicherer gibt es Auflagen, in welchen Anlageklassen das Geld der Kunden angelegt werden darf. Dies gilt ganz besonders für die Bildung des Garantiekapitals innerhalb eines Vorsorgevertrags. Dieses Kapital ist nach größten Sicherheitskriterien anzulegen. Diese Regelung hier steht die Deutsche Versicherungswirtschaft vor einem Problem.

Das Geld zur Bildung des Garantiekapitals in einem Altersvorsorgevertrag kann beispielsweise in Form von Bundesanleihen (mündelsichere Geldanlage) angelegt werden. Die Verzinsung für Geldanlagen, wie beispielsweise Bundesanleihen, ist seit längerem sehr niedrig. Aktuell tendieren die Zinsen gegen Null. Dadurch ist es für die Versicherungswirtschaft sehr problematisch, mit den für die Garantiebildung vorgeschriebenen Anlageklassen, den Garantiezins zu erwirtschaften. Diese Problematik wird auch durch die Europäische Zentralbank (EZB) verstärkt. Die EZB kauft in massiver Größenordnung Anleihen auf. Diese Käufe sollen die europäischen Staaten stützen. Durch den Einsatz der EZB wird die Nachfrage nach z. B. Staatsanleihen künstlich in die Höhe getrieben. Dadurch, dass die Nachfrage größer als das Angebot ist, müssen die Emittenten (Herausgeber der Anleihen, z. B. Staaten wie Deutschland) der Anleihen weniger Zinsen zahlen. So leiht sich Deutschland aktuell zum Nulltarif für z. B. 10 Jahre Geld.

Das politisch getriebene Handeln stellt also die Versicherungswirtschaft vor ein Problem. Und nun wird das Problem einfach an den Nächsten abgegeben. Um die Versicherungswirtschaft zu stützen wird der Garantiezins, der z. B. einer Rentenversicherung zugrunde liegen muss, gesenkt.

### Entwicklung Garantiezins

- 01.01.1980: 3 Prozent
- 01.07.1986: 3,5 Prozent
- 01.07.1994: 4 Prozent
- 01.07.2000: 3,25 Prozent
- 01.01.2004: 2,75 Prozent
- 01.01.2007: 2,25 Prozent
- 01.01.2015: 1,25 Prozent
- **01.01.2017: 0,9 Prozent**

Somit landet der „schwarze Peter“ bei den Sparern und Anlegern.

### Auswirkungen der Garantiezinssenkung auf Versicherungen

Die Senkung des Garantiezinses soll die Versicherungswirtschaft stabilisieren indem die von den Versicherungsunternehmen zu erbringenden Garantieleistungen herabgesetzt werden. Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf verschiedene Versicherungssparten. Betroffen sind unter anderem:

- Rentenversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherungen
- Pflegeversicherung
- Uvm.

## Auswirkungen auf Rentenversicherungen:

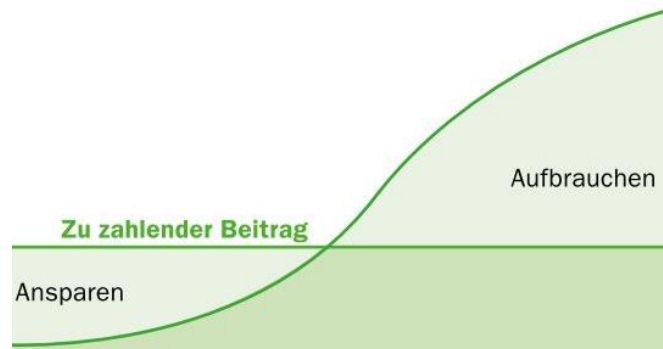
Durch die Absenkung des Garantiezinses fallen für die Verträge, welche ab dem 01.01.2017 neu abgeschlossen werden, die garantierten Leistungen (Kapital oder Rente).

## Auswirkungen auf Berufsunfähigkeits- und Pflegeversicherungen:

Die meisten Verträge zur Absicherung der Risiken Berufsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit sind mit einem gleichbleibenden Beitrag kalkuliert. Es handelt sich um eine „Kalkulation nach Art der Rentenversicherung“.

Hierbei ist das Ziel, das der Versicherungsnehmer mit einem gleichbleibenden Beitrag kalkulieren kann.

Das Risiko berufsunfähig oder ein Pflegefall zu werden erhöht sich mit steigendem Alter. Die Beitragskalkulation führt dazu, dass zu Beginn des Vertrags eigentlich zu hohe Beiträge gezahlt werden. Dies ist aber notwendig, damit der Beitrag nicht mit steigendem Risiko erhöht werden muss.



Es wird anfangs ein finanzielle Polster für die spätere Vertragsphase gebildet.

Dieses finanzielle Polster ist in den gleichen Anlageklassen anzulegen wie das Garantiekapital eines Altersvorsorgevertrages. Durch die abgesenkte Verzinsung muss das finanzielle Polster mit zusätzlichen Beiträgen aufgebaut werden.

So führt die Absenkung des Garantiezinses zu einer Steigerung der Beiträge z. B. im Bereich der Berufsunfähigkeitsabsicherung.

## Pflege ist weit weg?

Das ist die weitverbreitete Meinung, besonders unter jüngeren Menschen. In den meisten Fällen ist das auch so, denn das Risiko von hohen Zusatzkosten durch Pflegebedürftigkeit steigt mit zunehmendem Alter an.

Im Rahmen der engen Zusammenarbeit mit Hartmann Finanzdienstleistungen GmbH haben wir das Thema der Pflegeabsicherung gemeinsam diskutiert und erläutert. Die gesetzliche Pflegeversicherung setzt eine private Vorsorge oder einen beträchtlichen finanziellen Hintergrund voraus. Sollte keiner der zwei Punkte erfüllt sein, so müssen im Pflegefall ggf. die Verwandten ersten Grades zahlen.

Der Gesetzgeber kennt die Lücken und Probleme der gesetzlichen Pflegeversicherung, hat aber gleichzeitig das Problem der Finanzierbarkeit zu bewältigen. Das „zweite Pflegestärkungsgesetz“ soll zum 01.01.2017 durch tiefgreifende Reformen für Verbesserungen sorgen. Zukünftig wird es keine Pflegestufen sondern Pflegegrade geben. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wird völlig neu definiert. Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in den nachfolgenden sechs Bereichen (Module):

1. Mobilität  
(z.B. Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen etc.)
2. Kognitive, kommunikative Fähigkeiten  
(z.B. örtliche und zeitliche Orientierung etc.)
3. Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen (z.B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes, autoaggr. Verhalten)
4. Selbstversorgung (z.B. Körperpflege, Ernährung etc. -> hierunter wurde bisher die "Grundpflege" verstanden)
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (z.B. Medikation, Wundversorgung, Arztbesuche, Therapieeinholung)
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte  
(z.B. Gestaltung des Tagesablaufs)

Dabei spielen die bisherigen Zeitorientierungswerte (wie lange ein Mensch für eine bestimmte Tätigkeit benötigt) keine Rolle mehr. Vielmehr geht es in der Regel um die Frage, ob die erforderliche Fähigkeit noch vorhanden ist und ob damit verbundene Tätigkeiten selbständig, teilweise selbständig oder nur unselbständig ausgeübt werden können.

## Kurz angemerkt

### *Neue Verordnung zur Kreditvergabe*

Ab dem 21. März gelten neue Regeln bei der Vergabe von Immobilienkrediten an Endkunden. Eine strengere Beratungspflicht bei der Vergabe

entsprechender Immobilienkredite ist hier aus Verbrauchersicht zu begrüßen. Die persönliche und finanzielle Situation von Kreditnehmern ist beim Darlehensangebot zukünftig in besonderer Weise zu berücksichtigen. Dies soll einer Überschuldung des einzelnen Privathaushaltes vorbeugen. Eine Fernberatung, welche ausschließlich auf Emails basiert, ist zukünftig ausgeschlossen. Provisionen für die Darlehensvermittlung sind zukünftig offen zu legen. Bündelverkäufe aus Krediten mit anderen Produkten – wie z. B. Versicherungen oder Kontoeröffnungen sind nur noch eingeschränkt möglich.

Immobilienkreditvermittler benötigen außerdem einen Sachkundenachweis und müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Neue Beratungspflichten gelten zudem, wenn Kreditinstitute eine dauerhafte oder erhebliche Kontoüberziehung feststellen. Hinweise – z. B. auf die mögliche Umschuldung des teuren Dispokredits – sollen betroffene Kunden vor einer andauernden Verschuldung bewahren.

### ***Einzug der VBS-Mitgliedsbeiträge***

Die jährliche Abbuchung des VBS-Mitgliedsbeitrages für 2016 erfolgt in innerhalb der nächsten drei Wochen.

**Wir bitten um Beachtung, dass der künftige Einzug der Beiträge, wie in der Satzung festgelegt, zum Jahresanfang erfolgen wird. Eine gesonderte Info versenden wir im Vorwege an alle VBS-Mitglieder per E-Mail.**